



Amtliche Mitteilungen 57/2019

**Prüfungsordnung für den
Deutsch-Italienischen Masterstudiengang
Rechtswissenschaften
der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten
der Universität zu Köln und
der Università degli Studi di Firenze**

vom 3. Juli 2019

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 12. JULI 2019

Öffentlich ausgelegt am: 12. JULI 2019

bis: 05. AUGUST 2019

Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze

vom 09.07.2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Graduierung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 6 Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (Workload)
- § 7 Mehrsprachigkeit
- § 8 Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln
- § 9 Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Università degli Studi di Firenze
- § 10 Modulprüfungen an der Universität zu Köln
- § 11 Wiederholungs- und Nachprüfungen
- § 12 Anmeldung zur Modulprüfung
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Modulprüfungen an der Università degli Studi di Firenze
- § 15 Modul Masterarbeit
- § 16 Urkunde
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Nachteilsausgleich
- § 20 Anerkennung von Leistungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1 Notenumrechnung

Anhang 2 Lehrveranstaltungen / Modulübersicht

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/innen des Deutsch-Italienischen Masterstudienganges Rechtswissenschaften.

(2) ¹Der Studiengang dient der integrierten Ausbildung im deutschen und italienischen Recht. ²Das Studium findet zunächst ein Semester an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und anschließend ein Semester an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze statt.

(3) Durch das Studium wird festgestellt, ob der/die Studierende die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikationen erworben hat.

(4) ¹Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn beide Studienabschnitte (vgl. Absatz 1) erfolgreich absolviert wurden. ²Zum erfolgreichen Abschluss des Studienganges ist der Erwerb von 60 Leistungspunkten nachzuweisen.

(5) Studierende haben beide Studienabschnitte erfolgreich im Sinne des Absatzes 4 absolviert, wenn sie die für die Module insgesamt vorgesehenen Leistungspunkte erworben haben.

§ 2

Graduierung

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (§ 1 Absatz 4) verleihen die Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M. Köln/Florenz)“.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs wird ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Universität zu Köln und der/die Programmbeauftragte des Studiengangs der Università degli Studi di Firenze;
- b. vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und zwei aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze kommen müssen;

- c. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze;
- d. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze;
- e. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Diese müssen während ihrer Amtszeit in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) ¹Die beiden Programmbeauftragten sind gleichberechtigte Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Für die beiden Programmbeauftragten werden jeweils ein/e Stellvertreter/in gewählt. ³Die Wahl des/der Stellvertreters/in des/der Vorsitzenden aus Köln erfolgt durch die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. ⁴Die Wahl des/der Stellvertreters/in des Vorsitzenden aus Florenz erfolgt durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Università degli Studi di Firenze.

(4) ¹Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. ²Für die Mitglieder nach Absatz 2 b. – e. ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ³Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind. ⁴Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. ⁶Für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann dieser zwei Geschäftsführer/innen bestellen, die diesem als Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, es sei denn, sie sind gleichzeitig als stimmberechtigtes Mitglied gewählt. ⁷Jeweils ein/e Geschäftsführer/in kommt von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und ein/e Geschäftsführer/in von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze. ⁸Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Universität zu Köln erfolgt nach Gruppen getrennt durch die Engere Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Università degli Studi di Firenze durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Università degli Studi di Firenze. ⁹Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ⁴Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der/die Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. ⁵Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfer/innen und Beisitzer/innen, nicht mit ab. ⁶Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können z. B. durch Videokonferenz und andere moderne Kommunikationsmittel abgehalten werden.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Zulassung der Bewerber/innen und für die die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Modulpläne (Anhang 2) und Prüfungen, insbesondere für die Bestellung der Prüfer/innen und der Beisitzer/innen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Er berichtet den beiden Fakultäten alle vier Jahre über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle zur ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Module und Prüfungen, insbesondere die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen, auf den/die Vorsitzende/n aus der Universität, an der sie anfallen, übertragen. ²Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen und die Prüfungsakten jederzeit einzusehen. ²Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/innen, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Studierende, die einen Antrag beim Prüfungsausschuss stellen, haben das Recht, ihr Anliegen dem Prüfungsausschuss persönlich vorzutragen.

(11) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Deutsch-Italienischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften (LL.M. Köln/Florenz) ist der Nachweis eines rechtswissenschaftlichen Bachelorabschlusses Deutsch-Italienischer Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze mit 240 Leistungspunkten (Credits) oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Nachzuweisen ist die ausreichende Beherrschung der deutschen und der italienischen Sprache, die nach den, jeweils in der aktuellen Fassung, geltenden Regelungen der Partneruniversitäten den Zugang zum Hochschulstudium erlauben. ²Dieser Nachweis gilt als erbracht mit dem Bachelorabschluss zum deutsch-italienischen Recht der Università degli Studi di Firenze und der Universität zu Köln.

(3) ¹Bewerbungen für die Zulassung zum Deutsch-Italienischen Masterstudiengang sind per Post an den Prüfungsausschuss an der Universität zu Köln zu richten. ²Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli eines Jahres beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfrist). ³Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ⁴Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

⁵Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie
3. für den Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 geeignete Urkunden in beglaubigter Kopie.

(4) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 und Absatz 3 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 5 Ziffer 3 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember nachzureichen. ⁴Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(5) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerber/innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerber/innen durch den Prüfungsausschuss nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach Absatz 4 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. ³Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(6) ¹Bewerber/innen, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. ²In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem der/die Bewerber/in die Einschreibung vorzunehmen hat. ³Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird die Einschreibung in den Masterstudiengang versagt.

(7) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerber/innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor oder wird die Einschreibung aus anderen Gründen versagt, werden in entsprechender Anzahl Bewerber/innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß Absatz 5 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(8) Bewerber/innen, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(9) ¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der/die Bewerber/in die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern der/die Bewerber/in bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt zwei Semester. ²Das Studium wird zum Wintersemester an der Universität zu Köln aufgenommen und wird im Sommersemester an der Università degli Studi di Firenze fortgesetzt.

(2) ¹Innerhalb des Studienabschnitts an der Universität zu Köln sind insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Studium an der Università degli Studi di Firenze umfasst Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten.

§ 6

Leistungspunkte und Arbeitsaufwand (Workload)

(1) ¹Die quantitative Bemessung von Leistungen im Rahmen dieses Studienganges erfolgt auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS). ²Der Arbeitsaufwand der Studierenden (Workload) wird dabei in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben.

(2) ¹Als Arbeitsaufwand (Workload) werden 900 Stunden je Semester an der Universität zu Köln und 750 Stunden je Semester an der Università degli Studi di Firenze angesetzt. ²Diese entsprechen jeweils 30 Leistungspunkten.

(3) ¹Die Anzahl der auf ein Modul entfallenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Arbeitsaufwand (Workload), den ein/e durchschnittlich begabte/r Studierende/r für das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Prüfungszeit aufwenden muss. ²Als Arbeitsaufwand (Workload) werden 900 Stunden je Semester an der Universität zu Köln und 750 Stunden je Semester an der Università degli Studi di Firenze angesetzt. ³Diese entsprechen jeweils 30 Leistungspunkten.

(4) Einzelheiten ergeben sich aus der Modulübersicht (vgl. § 8 Absatz 3) und Anlage 2, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

§ 7

Mehrsprachigkeit

(1) Die Prüfungen können nach Wahl des/der Prüfers/in im Einvernehmen mit dem/der Studierenden in deutscher, italienischer oder englischer Sprache abgehalten werden.

(2) ¹Die Masterarbeit (§ 15) ist nach Absprache mit der/dem Betreuer/in in deutscher, italienischer oder einer anderen europäischen Sprache zu verfassen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Studieninhalte des ersten Studienabschnitts an der Universität zu Köln

(1) Im ersten Studienabschnitt an der Universität zu Köln absolvieren die Studierenden die Module, die nach dem Studienplan des Studiengangs an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgesehen sind.

(2) Die in der Modulübersicht im Absatz 3 aufgeführten Module (siehe Anlage 2) können vom Prüfungsausschuss durch aktuelle, zum jeweiligen Modul passende Lehrveranstaltungen ergänzt und/oder ersetzt werden.

(3) ¹Aus dem Bereich der Module M1 bis M3 sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Die Module bestehen aus folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Modul Bilanzen und Steuern (M1):

Im Modul Bilanzen und Steuern sind drei Prüfungen aus den folgenden Fächern zu bestehen (Umfang 9 Leistungspunkte):

- a. als Pflichtfach:
Handels- und Gesellschaftsrecht (3 Leistungspunkte)
- b. Zur Wahl des Studierenden zwei Veranstaltungen aus folgenden Fächern:
 1. Grundkurs Steuerrecht (3 Leistungspunkte)
 2. Vertiefung Gesellschaftsrecht (3 Leistungspunkte)
 3. Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht (3 Leistungspunkte)
 4. Internationales Steuerrecht (3 Leistungspunkte)
 5. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht (3 Leistungspunkte)
 6. Recht der indirekten Steuern (3 Leistungspunkte)
 7. Steuerstrafrecht (3 Leistungspunkte)
 8. Steuerverfahrensrecht (3 Leistungspunkte)
 9. Unternehmenssteuerrecht (3 Leistungspunkte)
 10. Bilanzrecht (Handelsbilanzrecht) (3 Leistungspunkte)
 11. Bilanzierung für Juristen (3 Leistungspunkte)
 12. Einführung in die Buchführung und Bilanzkunde (3 Leistungspunkte)

2. Modul Internationales, supranationales Recht und Fallmethodik (M2):

Im Modul Internationales und supranationales Recht sind drei Prüfungen aus den folgenden Fächern zu bestehen (Umfang 9 Leistungspunkte):

- a. Vertiefung Internationales Privatrecht (Europäisches Kollisions-recht) (3 Leistungspunkte)
- b. Internationales Verfahrensrecht (Europäisches Verfahrensrecht) (3 Leistungspunkte)
- c. Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht) (3 Leistungspunkte)
- d. Völkerrecht I (3 Leistungspunkte)
- e. Völkerrecht II (3 Leistungspunkte)
- f. Vertiefung Europarecht (3 Leistungspunkte)
- g. Völkerstrafrecht (3 Leistungspunkte)
- h. Kompaktkurs IPR (3 Leistungspunkte)
- i. Weltraumrecht (3 Leistungspunkte)
- j. Tutorium Europa- und Völkerrecht (3 Leistungspunkte)

- k. Aus dem Bereich der Fallmethodik sind drei Leistungspunkte zu erwerben (bis zu 6 Leistungspunkten):

Die Lehrveranstaltungen für die Fallmethodik können aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

1. Übung im Zivilrecht (3 Leistungspunkte)
2. Übung im Öffentlichen Recht (3 Leistungspunkte)
3. Übung im Strafrecht (3 Leistungspunkte)
4. Große Hausarbeit aus den Gebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht (3 Leistungspunkte)

3. Modul Verfahrensrechte (M3):

Im Modul Verfahrensrechte sind vier Prüfungen aus den folgenden Fächern zu bestehen (Umfang 12 Leistungspunkte):

- a. Deutsches Zivilprozessrecht (3 Leistungspunkte)
- b. Deutsches Strafverfahrensrecht (3 Leistungspunkte)
- c. Diritto processuale civile (Italienisches Zivilprozessrecht) (3 Leistungspunkte)
- d. Diritto processuale penale (Italienisches Strafprozessrecht) (3 Leistungspunkte)

§ 9

Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Università degli Studi di Firenze

Studieninhalte des zweiten Studienabschnitts an der Università degli Studi di Firenze sind folgende Module:

- 1. Modul Masterarbeit (M4):**
Masterarbeit (24 Leistungspunkte)
- 2. Modul Schlüsselqualifikationen (M5):**
 - a. Fremdsprachenkenntnisse (4 Leistungspunkte)
 - b. Informatikkenntnisse (2 Leistungspunkte)

§ 10

Modulprüfungen an der Universität zu Köln

(1) ¹Die Module werden durch Modulprüfungen abgeschlossen, wobei eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen kann. ²Modul- und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ³Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der erzielten Modulteilprüfungsnoten.

(2) ¹Formen von Prüfungsleistungen sind:

- a. Klausur: schriftliche Aufsichtsarbeit,
- b. Seminararbeit: schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit,
- c. schriftliche Hausarbeit,
- d. mündliche Prüfung,
- e. Referat: mündlicher Vortrag.

²Eine Verknüpfung der Prüfungsformen ist zulässig.

(3) ¹Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen des Moduls erbrachten Leistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ 4 Punkte (nach dem Notensystem der Universität zu Köln, siehe Anhang 1) oder mit 18 Punkten (nach dem Notensystem der Università degli Studi di Firenze, siehe Anhang 1) bestanden wurden. ²Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden ist.

(4) ¹Prüfer/innen sind die hauptamtlichen Hochschullehrer/innen und die habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln sowie der Università degli Studi di Firenze. ²Weitere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 65 Abs. 1 HG bestellt der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Bestellung auf eine/n der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ⁴Die Prüfer/innen müssen mindestens die durch die Prüfung oder den jeweiligen Prüfungsteil festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Für die Prüferbestellung, die Durchführung, Dauer, Bewertung und Bekanntgabe von Ergebnissen von Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: „Studienordnung Erste Prüfung Köln“) entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 11

Modulprüfungen an der Università degli Studi di Firenze

(1) An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze sind während des zweiten Semesters Leistungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten zu erbringen.

(2) Für die Durchführung, Dauer, Bewertung und Bekanntgabe von Ergebnissen der Modulprüfungen und die sich aus ihnen zusammensetzenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen und Hausarbeiten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 12

Wiederholungs- und Nachprüfungen

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen zwei Semester. ²Die Prüfungsleistungen an der Universität zu Köln sind im Regelfall in einem Semester zu erbringen.

(2) Im Rahmen des Angebotes der entsprechenden Module durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln können Prüfungsleistungen beliebig wiederholt werden.

(3) Für Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen an der Università degli Studi di Firenze gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze.

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen an der Universität zu Köln

¹Die Anmeldung erfolgt beim Prüfungsausschuss oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, sobald die technischen Möglichkeiten dies zulassen. ²Für die Anmeldemodalitäten gelten die Regelungen der Studienordnung Erste Prüfung Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß im Rahmen von Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gelten die Regelungen der Studienordnung Erste Prüfung Köln in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß an der Università degli Studi di Firenze gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Laurea magistrale in Giurisprudenza italiana e tedesca der Università degli Studi di Firenze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Modul Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus einer selbstständig verfassten schriftlichen Arbeit und einer begleitenden mündlichen Präsentation dieser Arbeit. ²Mit der Masterarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie ein wissenschaftliches Problem auch unter Berücksichtigung praxisrelevanter Gesichtspunkte selbständig bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.

(2) ¹Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.

(3) ¹Eine/r der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt eine/n Prüfer/in aus dem Kreis der an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Partneruniversitäten in Forschung und Lehre tätige/n Hochschullehrer/innen, das Thema der Masterarbeit zu stellen (Betreuer/in). ²Der/die Betreuer/in teilt dem Prüfungsausschuss das Thema mit. ³Das Thema wird der/dem Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 8 Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Als Ausgabedatum gilt das Datum der Unterschrift des/r Betreuers/in auf dem Anmeldeformular zur Masterarbeit. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des/r Kandidaten/in ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von bis zu acht Wochen gewähren. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁵Einzelheiten ergeben sich aus der Modulübersicht (vgl. § 8 Absatz 3) und Anlage 2, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

(5) ¹Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt online über die Homepage der Università degli Studi di Firenze. ²Dazu beantragt der/die Studierende mindestens 7 Tage vor Ende der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 einen Zugang und lädt eine erste Fassung hoch. ³Die Schlussfassung wird nach Zustimmung durch den/die Betreuer/in innerhalb eines Monats nach Abgabe der Erstfassung hochgeladen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem/der Bearbeiter/in eine Nachfrist von in der Regel drei Monaten gewähren. ⁵Die Abgabefrist gilt als gewahrt, wenn die Erstfassung innerhalb der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 hochgeladen wurde. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁷Gleiches gilt nach Ablauf der Nachfrist oder der Ablehnung der zweiten hochgeladenen Fassung durch den/die Betreuer/in.

(6) ¹Anschließend erfolgt in einer öffentlichen Sitzung die mündliche Präsentation der Arbeit auf Italienisch durch den/die Kandidaten/in, an die sich eine Diskussion der Arbeit mit der Kommission (vgl. Absatz 7) anschließt. ²Die Teilnahme der Kommissionsmitglieder an der Präsentation kann auch durch Videokonferenzschaltung erfolgen.

(7) ¹Die Bewertung des Moduls Masterarbeit erfolgt durch eine Kommission, der der/die Betreuer/in angehört. ²Die Kommissionsmitglieder werden von dem Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem/der Präsidenten/in der Rechtsschule der Università degli Studi di Firenze bestellt. ³Sie bestimmen eine/n Vorsitzende/n der Kommission sowie die weiteren Kommissionsmitglieder. ⁴Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission wird im Benehmen mit dem/der Präsidenten/in der Rechtsschule für das akademische Jahr durch den Prüfungsausschuss festgelegt. ⁵Mitglieder der Kommission können nur Personen aus dem Kreis der an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Partneruniversitäten in Forschung und Lehre tätige/n Hochschullehrer/innen sein. ⁶Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit dem/der Präsidenten/in der Rechtsschule der Università degli Studi di Firenze darüber hinaus Kommissionsmitglieder bestellen, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation geeignet sind und, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. ⁷Die Note für das Modul Masterarbeit wird einstimmig von den Kommissionsmitgliedern festgelegt. ⁸Die Note für das Modul Masterarbeit wird nach der juristischen Notenskala der Universität zu Köln vergeben (siehe Anhang 1) und im Anschluss an die Kommissionssitzung dem/der Prüfungskandidaten/in mitgeteilt.

(8) ¹Eine Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. ²Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ³Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden. ⁴Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen wird dem/der Prüfungskandidaten/in von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. ⁵Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Urkunden

(1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erhält der/die Absolvent/in eine Masterurkunde. ²Darin wird die Verleihung des Grades gemäß § 2 dokumentiert.

(2) ¹In der Masterurkunde wird die Gesamtnote ausgewiesen. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem durch die Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller Modulprüfungen.

(3) ¹Die Masterurkunde wird von den Dekanen/innen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze und den jeweiligen Programmbeauftragten unterzeichnet und mit den Siegeln der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten versehen. ²Sie erhält das Datum des Tages der Verleihung und den zu verleihenden Grad. ³Sie wird in deutscher und italienischer Sprache ausgestellt. ⁴Ihr wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(4) ¹Zusätzlich zur Masterurkunde wird dem/der Absolvent/in ein Zeugnis und das Diploma Supplement ausgehändigt, welches detailliert über besuchte Veranstaltungen, erbrachte Leistungen der beiden Studienabschnitte, die Gesamtnote und die Einzelnoten, das Thema der Masterarbeit und die Note des Moduls Masterarbeit informiert. ²Diese werden in deutscher, italienischer und englischer Sprache ausgestellt. ³Sie enthalten zudem die relative Note, die sich nach der folgenden Notenskala richtet:

<u>ECTS-Note</u>	<u>Berechnungsgrundlage</u>
A (Excellent)	Besten 10 %
B (Very Good)	Nächstfolgenden 25 %
C (Good)	Nächstfolgende 30 %
D (Satisfactory)	Nächstfolgende 25 %
E (Sufficient)	Niedrigste 10 %

(5) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- a. die Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze,
- b. der Name des/der Absolventen/in, Geburtsdatum und Geburtsort,
- c. die Bezeichnung des Studiengangs,
- d. die Bezeichnung der absolvierten Pflicht- und Wahlergänzungsmodule einschließlich der erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen sowie der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten,
- e. die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten sowie die erzielten Modulnoten einschließlich ihrer Gewichtung in der Gesamtnote.

(6) Die Referenzgruppe bilden die Gesamtnoten des letzten und des aktuellen Abschlussjahrgangs des Deutsch-Italienischen Masterstudienganges Rechtswissenschaften.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss des Studiums oder der einzelnen Prüfungsleistungen kann der/die Absolvent/in oder Studierende auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in seine/ihre Prüfungsakten der Universität zu Köln nehmen. ²Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen des Studiums zu stellen.

(2) Für die Einsicht in die Prüfungsakten der Università degli Studi di Firenze gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der/die Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Masterurkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Die unrichtige Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement werden eingezogen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung der Urkunde ausgeschlossen.

(4) ¹Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Beteiligten. ²Über die Aberkennung des Grades und die Einziehung der Urkunde entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Nachteilsausgleich

¹Die Regelung zum Nachteilsausgleich der Studienordnung Erste Prüfung Köln gelten für Prüfungen in Köln. ²Die Vorschriften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze zum Nachteilsausgleich gelten entsprechend für die Prüfungen in Florenz. ³Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20

Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹ Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Auf Antrag können außerhochschulische Kompetenzen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, wenn diese den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.

(4) ¹Die Studierenden haben bei Beantragung der Anerkennung einer Leistung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Über die Anerkennung soll der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen entscheiden. ³Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁴Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Eine Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln oder an der Università degli Studi di Firenze bereits erbracht worden ist.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am 09.07.2019 in Kraft. ²Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2019 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 09.07.2019.

Köln, den 09.07.2019

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Dr. d.c. Ulrich Preis

Anhang 1: Notenumrechnung

Zur Umrechnung der italienischen bzw. deutschen Noten auf eine Note nach der deutschen bzw. italienischen Notenskala wird folgende Umrechnungstabelle zugrunde gelegt. Die in den Klammern genannten Notenwerte gelten bei der Umrechnung der Noten der Universität zu Köln in die Noten der Universität Florenz. Bei der Umrechnung der italienischen Note wird nur der Notenwert der Punktzahl der Universität zu Köln berücksichtigt, der nicht in Klammern steht:

Noten der Università degli Studi di Firenze	Punktezahlen der Universität zu Köln	Noten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
30 e lode	18	16-18 Punkte = sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung
30	(17) 16	
29	(15) 14	13-15 Punkte = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
28	13	
27	12	10-12 Punkte = vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
26	11 (10)	
25	9	7-9 Punkte = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
24	8	
23	7	
22	6	4-6 Punkte = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
21	5	
20	5	
19	4	
18	4	
nicht bestanden	3	1-3 Punkte = mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
	2	
	1	
		0 Punkte = ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung

**Modulübersicht
für den Deutsch-Italienischen Masterstudiengang Rechtswissenschaften
(LL.M Köln/Florenz)**

1. Semester an der Universität zu Köln

Modul Bilanzen und Steuern (M1)	Modul Internationales, supranationales Recht und Fallmethodik (M2)	Modul Verfahrensrechte und Fallmethodik (M3)
--	---	---

Handels- und Gesellschaftsrecht ^I	3	Vertiefung Internationales Privatrecht (Europäisches Kollisionsrecht) ^{II}	3	Deutsches Zivilprozessrecht ^I	3
Grundkurs Steuerrecht ^{II}	3	Grundkurs Internationales Privatrecht ^{II}	3	Deutsches Strafverfahrensrecht ^I	3
Vertiefung Gesellschaftsrecht ^{II}	3	Internationales Verfahrensrecht (Europäisches Verfahrensrecht) ^{II}	3	Diritto processuale civile ^I (Italienisches Zivilprozessrecht)	3
Gesellschafts- und Konzernsteuerrecht ^{II}	3	Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht) ^{II}	3	Diritto processuale penale ^I (Italienisches Strafprozessrecht)	3
Internationales Steuerrecht ^{II}	3	Völkerrecht I ^{II}	3		
Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ^{II}	3	Völkerrecht II ^{II}	3		
Recht der indirekten Steuern ^{II}	3	Völkerstrafrecht ^{II}	3		
Steuerstrafrecht ^{II}	3	Vertiefung Europarecht ^{II}	3		
Steuerverfahrensrecht ^{II}	3	Tutorium Europa- und Völkerrecht	3		
Unternehmenssteuerrecht ^{II}	3	Fallmethodik ^{II, III}	Bis zu 9		
Bilanzrecht (Handelsbilanzrecht) ^{II}	3				
Einführung in die Buchführung und Bilanzkunde ^{II}	3				
Bilanzierung für Juristen ^{II}	3				
zu erbringende Leistungspunkte	9	zu erbringende Leistungspunkte	9	zu erbringende Leistungspunkte	12

zu erbringende Leistungspunkte im 1. Semester	30
--	-----------

2. Semester an der Università degli Studi di Firenze			
Modul Masterarbeit (M4)		Modul Schlüsselqualifikationen (M5)	
Masterarbeit	24	Fremdsprachenkenntnisse	4
		Informatikkenntnisse	2
zu erbringende Leistungspunkte	24	zu erbringende Leistungspunkte	6
zu erbringende Leistungspunkte im 2. Semester			30

I Pflichtveranstaltung

II Wahlpflichtveranstaltung

III Die Lehrveranstaltungen für die Fallmethodik können aus den folgenden Bereichen gewählt werden:

- Übung im Zivilrecht (3 Leistungspunkte)
- Übung im Öffentlichen Recht (3 Leistungspunkte)
- Übung im Strafrecht (3 Leistungspunkte)
- Große Hausarbeit aus den Gebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht (3 Leistungspunkte)

Die ECTS-Berechnung steht im Einklang mit den Berechnungsvorgaben der Universität Florenz.